

Blocked Information

Torn Page(s)

Bleed Through

Repaired Document

Plastic Covered Document

Gebietes um rund 80 v. H., während die Einwohnerzahl um etwas mehr als 40 v. H. stieg. Hamburg nimmt seit dem Groß-Hamburg-Gesetz im Rahmen der Reichseinheit eine Stellung ein, wie sie kein anderes Land, geschweige denn eine Stadt Deutschlands einzunehmen vermag. Während die Reichsummittelbarkeit darin zum Ausdruck kommt, daß Hamburg unmittelbar und ausschließlich dem Reich unterstellt ist, wird seine Einheit dadurch gewahrt, daß es einen staatlichen Verwaltungsbezirk bildet und zugleich eine Selbstverwaltungskörperschaft, die eine Einheitsgemeinde ist und auch die Aufgaben der Gemeindeverbände höherer Ordnung hat.

An der Spitze der Hansestadt Hamburg steht der Reichsstatthalter.

Das wesentlich Neue aber in der Verwaltung Hamburgs bedeutet deren Trennung in eine *staatliche* und eine *kommunale*. Während bisher eine und dieselbe Behörde, ja vielfach ein und derselbe Beamte staatliche und gemeindliche Aufgaben wahrgenommen hat, sind diese nunmehr getrennt. Unter dem Reichsstatthalter stehen also heute zwei Zweige der hamburgischen Verwaltung, ein staatlicher und ein kommunaler. Dazu kommt als dritter Bereich die Gesamtheit der Rechte, die dem Reichsstatthalter auf Grund des Reichsstatthaltergesetzes gegenüber Reichsbehörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zustehen. Diese Trennung bedeutet keine Komplizierung, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, sondern durch eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten praktisch eine Vereinfachung, auch weil sie nur insoweit durchgeführt ist, als es unumgänglich notwendig erschien, im übrigen aber in vielen Fällen staatliche Aufgaben auch von der Gemeindeverwaltung im Auftragswege wahrgenommen werden. Die Trennung der staatlichen Aufgaben von den kommunalen war grundsätzlich notwendig im Hinblick auf die spätere Vereinheitlichung der Verwaltung im ganzen Reich.

Wenige Monate nach dem Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. Januar 1937 wurde das Gesetz über die *Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg* vom 9. Dezember 1937 in Kraft gesetzt, auf das sich die neue Organisation der Verwaltung Hamburgs im wesentlichen stützt. Die Trennung der kommunalen und staatlichen Aufgaben wurde nicht nur mit Rücksicht auf eine spätere Reichsreform vorgenommen, sondern auch — und zwar vorwiegend — um eine Selbstverwaltung Hamburgs wieder zu ermöglichen, die nur im Rahmen der kommunalen Sphäre möglich ist, während in der früheren stadtstaatlichen Organisation seit 1933 auch die rein kommunalen Dinge durch Anweisung von Berlin geregelt werden konnten. Das ist jetzt durch die Trennung der Verwaltung in die beiden Hauptsparten auf ein Mindestmaß herabgesetzt.

Die wesentlichen *staatlichen* Aufgaben, die von der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg erledigt werden, führt § 2 des Verfassungsgesetzes auf. Es handelt sich um die Aufgaben der staatlichen Polizei, also in Hamburg im wesentlichen um die Behörde des Polizeipräsidenten mit den nachgeordneten Dienststellen. Ferner gehören dazu die staatlichen Aufgaben für See- und Binnenschifffahrt sowie für die Personen- und Güterbeförderung zu Lande. Bei letzteren handelt es sich im wesentlichen um Fragen der Konzessionierung. Dann fallen unter die staatlichen Aufgaben diejenigen der Landwirtschaft mit Kulturbau, Deichwesen und Fischerei, sodann die Aufgaben der sog. Spruchbehörden, d. h. die Verwaltungsgerichte, das Oberversicherungsamt, das Versorgungsgericht, das Seeamt sowie die Schätzungskommission für Enteignungen und das Hochschulwesen. Ferner fällt darunter die innere Schulaufsicht, d. h. im wesentlichen die politische Schulaufsicht, die für die Volksschulen überdies zur Hauptsache auf dem Wege der Delegation gleichfalls auf die Gemeindeverwaltung übertragen ist. Die Schulen sind wie bisher Einrichtung der Gemeindeverwaltung geblieben.